

Prüfung Schulrecht - noch ein paar Fragen

Beitrag von „alias“ vom 29. November 2006 15:59

Zitat

Außenwirkung

Außenwirkung ist dann gegeben, wenn die Maßnahme darauf gerichtet ist, rechtliche Folgen gegen eine andere Rechtspersönlichkeit zu erzeugen.

Dieses Kriterium dient dazu, VAs von innerbehördlichen Anordnungen abzugrenzen. Wenn also der Behördenleiter einen Beamten anweist, eine bestimmte Sache vorrangig zu bearbeiten, bleibt diese Anordnung innerhalb der Behörde, weil der Beamte insoweit nicht als Mensch und Bürger, sondern als Amtsträger betroffen ist. Folglich handelt es sich bei der Anordnung nicht um einen VA mit der Wirkung, dass er nicht durch eine AnfechtungsKlage angegriffen werden kann (sondern, wenn überhaupt, nur durch eine Leistungs- oder Feststellungsklage).

Quelle: <http://www.jurawiki.de/VerwaltungsAkt>

Beispiel: Wenn dein Schulleiter dich anweist, in der 4.Klasse Vertretungsunterricht zu halten, ist dies kein Verwaltungsakt, obwohl er diese Anweisung als Leiter einer Verwaltungsbehörde an einen Beschäftigten dieser Behörde erlassen hat. Alles was passiert, passiert innerhalb der Behörde.

Du kannst gegen diese Anordnung, den Vertretungsunterricht zu halten, nicht vor dem Verwaltungsgericht klagen, sondern dich nur auf dem Dienstweg gegen die Anordnung beschweren - weil es ein "interner" Vorgang ist.

Wenn der Schulleiter jedoch einem Schüler mitteilt, dass er auf Beschluss der Klassenkonferenz 1 Woche Schulausschluss erhält, ist dies ein Verwaltungsakt, weil der Schüler kein Mitglied der Behörde ist. Dadurch entsteht eine Außenwirkung. Es sind Außenstehende betroffen. Gegen diesen Verwaltungsakt kann der Schüler (bzw. oder die Erziehungsberechtigten) Widerspruch und Klage vor dem Verwaltungsgericht einlegen.